

836.11

Verordnung zum EG FamZG

(Änderung vom 2. Juni 2010)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung zum EG FamZG vom 31. März 2009 wird wie folgt geändert:

§ 21. Abs. 1 unverändert.

c. Verzicht auf
und Entzug der
Anerkennung

² Der Entzug der Anerkennung erfolgt durch Verfügung des Kantonalen Sozialamtes mit Wirkung auf Beginn eines Kalenderjahres.

§ 24. Abs. 1 unverändert.

Kostenersatz

² Das Kantonale Sozialamt entschädigt die kantonale Familienausgleichskasse für die Führung des Zentralregisters und bestimmt den Ansatz.

II. Diese Änderung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der stv. Staatsschreiber:
Hollenstein Hösli